

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

►M5 VERORDNUNG (EG) Nr. 1898/97 DER KOMMISSION

vom 29. September 1997

zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Regelung ◀

(ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 618/98 der Kommission vom 18. März 1998	L 82	35	19.3.1998
►M2	Verordnung (EG) Nr. 2072/2000 der Kommission vom 29. September 2000	L 246	34	30.9.2000
►M3	Verordnung (EG) Nr. 2866/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000	L 333	9	29.12.2000
►M4	Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001	L 140	13	24.5.2001
►M5	Verordnung (EG) Nr. 1877/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002	L 284	9	22.10.2002

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 72 (618/98)

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

**▼B
▼M5****VERORDNUNG (EG) Nr. 1898/97 DER KOMMISSION****vom 29. September 1997**

zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Regelung

▼B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 ist eine autonome und vorübergehende Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien andererseits aufgeföhrter landwirtschaftlicher Zugeständnisse vorgesehen, die für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Inkrafttreten der Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen gelten. Diese Maßnahmen wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/96 des Rates⁽⁵⁾ bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. In Anbetracht der Verfahrensfristen können die Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen, deren Verhandlungen abgeschlossen sind, nicht am 1. Juli 1997 in Kraft treten. Deshalb ist die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 mit der Verordnung (EG) Nr. 1595/97 geändert worden, um die vorgezogene Anwendung der Verhandlungsergebnisse im Agrarsektor zu erlauben.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften der Interimsabkommen zur Gewährleistung des Erzeugnisursprungs ist die Verwaltung der Regelung anhand von Einfuhrlizenzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicensen sowie Vorausfestsetzungsbesccheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1404/97⁽⁷⁾, in den Anträgen und den Lizzenzen enthalten sein müssen. Außerdem sind die Lizzenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Genehmigung der beantragten Mengen zu erteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

▼B

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist vorzusehen, daß die Sicherheit für die Einfuhrizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 30 ECU/100 kg festgesetzt wird. Wegen der im Schweinefleischsektor mit der betreffenden Regelung verbundenen Spekulationsgefahr ist es erforderlich, die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Wirtschaftsteilnehmer an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu knüpfen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1461/97 der Kommission vom 25. Juli 1997 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können⁽¹⁾, und mit der Verordnung (EG) Nr. 1462/97 der Kommission vom 25. Juli 1997 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können⁽²⁾, sind bereits Einfuhrizenzen für bestimmte Erzeugniskategorien des Schweinefleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1997 erteilt worden. Daher sind die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997 verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 zugewiesenen Mengen und festgesetzten Kontingente festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 691/97⁽⁴⁾, sind die den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen festgelegt worden. Die vorliegende Verordnung ersetzt die vorgenannte Verordnung. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 aufzuheben.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 691/97, sind die den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen festgelegt worden. Die vorliegende Verordnung ersetzt die vorgenannte Verordnung. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 1590/94 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

▼M3

Für jedes Erzeugnis, das unter eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen 1, 2, 3, 4, H1, 7, 8, 9, T1, T2, T3, S1, S2, B1, 15, 16 und 17 fällt und im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 festgelegten Regelung eingeführt wird, ist eine Einfuhr Lizenz vorzulegen.

▼B

Die Erzeugnismengen, auf die diese Regelung anwendbar ist, und der Prozentsatz, um den der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ermäßigt wird, sind für jede Gruppe in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.

▼B*Artikel 2*

Die Mengen gemäß Artikel 1 werden wie folgt auf jeden in Anhang I genannten Zeitraum aufgeteilt:

- 25 % für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 25 % für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni.

Artikel 3

Für die Einfuhrizenzen gemäß Artikel 1 gilt folgendes:

1. Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß die seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Schweinefleischsektor ausübt. Der Einzelhandel und Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.
2. Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen beziehen. Er darf sich allerdings auf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen, die aus einem einzigen der unter diese Verordnung fallenden Länder stammen. In diesem Fall sind sämtliche KN-Codes in Feld 16 auszuweisen, und ihre Bezeichnung ist in Feld 15 anzugeben. Der Lizenzantrag ist für mindestens eine Tonne und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für die betreffende Gruppe und den jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbar ist.
3. In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsländer einzutragen; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
4. Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz enthält eine der nachstehenden Angaben:
 - Reglamento (CE) nº 1898/97
 - Forordning (EF) nr. 1898/97
 - Verordnung (EG) Nr. 1898/97
 - Κανονισμός (EK) αριθ. 1898/97
 - Regulation (EC) No 1898/97
 - Règlement (CE) nº 1898/97
 - Regolamento (CE) n. 1898/97
 - Verordening (EG) nr. 1898/97
 - Regulamento (CE) nº 1898/97
 - Asetus (EY) N:o 1898/97
 - Förordning (EG) nr 1898/97.
5. Feld 24 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke:
 - Reducción del derecho de aduana en virtud del Reglamento (CE) nº 1898/97
 - Nedsættelse af importafgiften jf. forordning (EF) nr. 1898/97
 - Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1898/97
 - Μείωση του δασμού όπως προβλέπεται στον κανονισμό (EK) αριθ. 1898/97
 - Customs duty reduction as provided for in Regulation (EC) No 1898/97
 - Réduction du droit de douane comme prévu au règlement (CE) nº 1898/97
 - Riduzione del dazio doganale a norma del regolamento (CE) n. 1898/97
 - Douanerecht verlaagd overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1898/97
 - Redução do direito aduaneiro conforme previsto no Regulamento (CE) nº 1898/97

▼B

- Tullialennus, josta on säädetty asetuksessa (EY) N:o 1898/97
- Nedslättning av tullavgiften enligt förordning (EG) nr 1898/97.

*Artikel 4***▼M4**

- (1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.

▼B

(2) Der Lizenzantrag ist nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse derselben Gruppe gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am ►M1 dritten ◀ Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes Erzeugnis der betreffenden Gruppen gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller und eine Aufstellung der für jede Gruppe beantragten Mengen. Diese Mitteilungen sind, auch wenn sie keine Angaben enthalten, an dem genannten Arbeitstag nach dem Muster in Anhang II (wenn kein Antrag vorliegt) bzw. nach dem Muster in den Anhängen II und III (wenn Anträge gestellt wurden) per Fernschreiben oder Telefax zu übermitteln.

(4) Die Kommission beschließt so bald wie möglich, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für die Lizenzen beantragt werden, die verfügbaren Mengen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt kleiner als die verfügbare Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird.

(5) Die Lizenzen werden nach Beschußfassung der Kommission schnellstmöglich erteilt.

(6) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

▼M4

(7) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigten wurden, müssen nach dem Muster in Anhang V erfolgen.

▼M2*Artikel 5*

Für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläßt sich die Gültigkeitsdauer der Einfuhrliczenzen auf 150 Tage, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung angerechnet.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen läuft jedoch am 30. Juni des Ausstellungsjahres ab.

Die Lizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Zusammen mit den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhr Lizenz ist für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eine Sicherheit in Höhe von 20 EUR/100 kg zu leisten.

▼B*Artikel 7*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bleibt unberührt.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung darf die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführte Menge jedoch die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhr Lizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 8

Die Erzeugnisse werden auf Vorlage einer vom Ausfuhrland, gemäß Protokoll Nr. 4 zu den mit den genannten Ländern geschlossenen Europa-Abkommen, erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll abgegebenen Erklärung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 10

Die verfügbaren Mengen für die zwischen dem 1. und 10. Oktober 1997 gestellten Anträge sind in Anhang IV dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 11

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 werden aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B**▼M5****A. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN UNGARN**

Laufende Nr.	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zoll- satz	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (Tonnen)	Sonderbestim- mungen
09.4705	1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht oder andere	frei	10 500	875	⁽²⁾
09.4706	2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Andere Zubereitungen, haltbar gemachtes Fleisch von Hausschweinen	frei	1 080	90	⁽²⁾
09.4704	3	02 10 11 11 02 10 12 11 02 10 19 40 02 10 19 51	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	frei	1 200	100	⁽²⁾
09.4708	4	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	48 000	4 000	⁽²⁾ ⁽³⁾
09.4727	H1	1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz), anderes	frei	2 880	290	

▼ M3**B. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLLEN**

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Anwendbarer Zoll- satz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestim- mungen
09.4806	7	1601 00 ex 1602 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse Fleisch, Schlachtnebenprodukte oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: — Schinken und Teile davon — Schultern und Teile davon — andere, einschließlich Mischungen	frei	16 000	1 600	(²)
09.4820	8	0103 92 19	Hausschweine, lebend	20	1 750	0	
09.4809	9	ex 0203 ex 0210 0210 11 0210 12 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen: — Schinken, Schultern und Teile davon, mit Knochen — Bäuche und Teile davon — anderes	frei	30 000	3 000	(²) (³)

C. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Anwendbarer Zoll- satz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestim- mungen
09.4625	T1	0103 91 10 0103 92 19	Hausschweine, lebend	20	1 500	0	
09.4626	T2	ex 0203 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salztake, getrocknet oder geräuchert	frei	10 000	1 500	(²) (³) (²)

M3

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Anwendbarer Zoll-satz (% des MBZ)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestim-mungen
09.4629	T3	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	2 300	690 (²)

D. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Anwendbarer Zoll-satz (% des MBZ)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestim-mungen
09.4632	S1	ex 0203 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	2 000	300 (²)
09.4634	S2	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	200	50 (²)

E. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN BULGARIEN

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Anwendbarer Zoll-satz (% des MBZ)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestim-mungen
09.4671	B1	ex 0203 0210 11 0210 12 0210 19 1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch, Schlachtabprodukten, zubereitet oder haltbar gemacht Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 500	500 (²)

▼ M3**F. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN RUMÄNIEN**

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Anwendbarer Zoll- satz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2000 bis 30.6.2001 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in Tonnen)	Sonderbestim- mungen
09.4751	15	1601 00 91 1601 00 99	Würste, außer Leberwürsten	20	1 125	0	
09.4752	16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht	20	2 125	0	
09.4756	17	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch gekühlt oder gefroren	20	15 625	0	(³)

(¹) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungswiseid; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein Ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

(³) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

VB*ANHANG II***Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97**

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/3 — Schweinefleischsektor

Lizenzantrag für Einfuhr zu ermäßigtem Zollsatz	Datum	Zeitraum
---	-------	----------

Mitgliedstaat:

Absender:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Nr. der Gruppe	Beantragte Menge
1	
2	
3	
4	
H1	
H2	
5	
6	
7	
8	
9	
10/11	
12/13	
14	
15	
16	
17	

▼B*ANHANG III***Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97**

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/3 — Schweinefleischsektor

Lizenzantrag für Einfuhr zu ermäßigtem Zollsatz	Datum	Zeitraum
---	-------	----------

Mitgliedstaat

Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
Gesamtmenge (in Tonnen) der Gruppe ...			

▼B*ANHANG IV*

<i>(in Tonnen)</i>	
Nummer der Gruppe	Verfügbare Mengen
1	2 413,5
2	267,7
3	841
4	10 585,3
H1	1 200
H2	250
5	1 650
6	1 125,3
7	5 170
8	770
9	5 610
10/11	320
12/13	1 265
14	165
15	490
16	904,3
17	6 875

▼M4*ANHANG V***Tatsächliche Einführen**

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung (EG) Nr.

Tatsächlich eingeführte Erzeugnismengen:

An: GD AGRI/D/2 — Fax Nr. (32-2) 296 62 79

Nr. der Gruppe	Tatsächlich eingeführte Mengen	Herkunftsland